

Basiswissen Reiserecht

Führich / Achilles-Pujol

5. Auflage 2022

ISBN 978-3-8006-6678-2

Vahlen

2.5.8 Einbeziehung von Allgemeinen Reisebedingungen

(1) Der Veranstalter kann sich auf seine die §§ 651a ff. BGB ergänzenden Reisebedin- 53
gungen (ARB, vgl. Rn. 7) nur dann berufen, wenn er sie wirksam in den Pauschal-
reisevertrag einbezogen hat. Nach §§ 310 I, 13 BGB müssen strikt die Anforderungen
des § 305 II BGB bei Vertragsschluss erfüllt sein wie

- ein deutlicher **Hinweis** auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entweder im Prospekt, der Reiseanmeldung, mündlich, auf der Reisebestätigung oder durch gut sichtbaren Aushang,
- die **Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme** durch den Reisenden durch Aushändigung, Abdruck im zur Verfügung stehenden Katalog bei einem Vertragschluss unter Anwesenden, bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden durch Übersendung mit der Reisebestätigung,
- das **Einverständnis** des Reisenden mit dem Inhalt, durch Unterschrift oder schlüssiges Handeln, welches in der weiteren Vertragsabwicklung wie der Anzahlung gesehen werden kann.

Bei **Verträgen zwischen Unternehmern** müssen AGB ebenfalls rechtsgeschäftlich einbezogen werden (BGH, 15.1.2014, NJW 2014, 1296). Eine Branchenüblichkeit von AGB reicht daher im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht aus (vgl. Führich/Staudinger/Führich, § 35 Rn. 29).

(2) Diese Voraussetzungen sind jedenfalls erfüllt, wenn der Reisende aufgrund eines 54
Kataloges bucht, in dem die AGB abgedruckt sind und der Katalog dem Kunden tatsächlich **ausgehändigt** wird (BGH, 26.02.2009, NJW 2009, 1486 m. Anm. Führich, BGH, 12.6.2007, NJW 2007, 2549). Ein bloßes „Vorhalten“ des Prospekts im Reisebüro und seine dortige Einsehbarkeit, ließ der BGH nach alter Rechtslage (u.a. im Hinblick auf die Pflicht der vollständigen Übermittlung in § 6 III BGB-InfoV a.F.) ausdrücklich nicht zu. Vielfach wird vertreten, dass dieses Erfordernis auch weiterhin gilt (BeckOGK/Alexander, § 651a BGB Rn. 281; MüKoBGB/Tonner, § 651a Rn. 58; jurisPK-BGB/Steinrötter, § 651a Rn. 142).

(3) Bei einer **Online-Buchung** über das Internet muss der Hinweis auf die AGB er- 55
folgen, bevor der Nutzer seine Buchung abschickt und es ist erforderlich, dass die Möglichkeit des Anklickens besteht und die AGB abrufbar durch **Anklicken und speicherbar** sind (§ 312i I Nr. 4 BGB). Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass der Kunde während des Buchungsvorgangs über einen Link geführt, über den die AGB abrufbar sind (BGH, 14.6.2006, NJW 2006, 2976; LG Düsseldorf, 25.10.2021, RRA 2022, 30, 36).

(4) Bei **Telefonbuchungen** ist darauf zu achten, dass der Hinweis spätestens in der den 56
Vertrag herbeiführenden Reisebestätigung erfolgt und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Übersenden der AGB mit der Reisebestätigung erfolgt. Falls der Reisende zuvor seine Willenserklärung (Buchung) ohne AGB abgegeben hatte, liegt darin ein neues Angebot des Veranstalters mit AGB (§ 150 II BGB), das der Reisende dann annehmen kann. Bei Telefonbuchungen darf der endgültige Abschluss des Pauschalreisevertrags somit erst wirksam mit Übersendung der AGB (bzw. der darauf folgenden Annahme durch den Reisenden) erfolgen. Ob ein telefonisch erklärter Verzicht des Reisenden auf die Kenntnisnahme ausreichend ist, ist zumindest fraglich

(zum Meinungsstand vgl. MüKoBGB/Tonner, § 651a Rn. 59 f) und der Nachweis eines solchen Verzichts ist auch nicht immer praktikabel.

- 57 (5) **Inhaltlich** dürfen AGB nicht zum Nachteil des Reisenden von den zwingenden Vorschriften der §§ 651a–y BGB abweichen (§ 651y BGB) und unterliegen zudem der allgemeinen AGB-Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Gerichte können die verwendeten AGB-Klauseln entweder in einem Prozess zwischen dem Reisenden und seinem Veranstalter (**Individualkontrolle**) oder durch die effektivere **Verbandsklage** der Verbraucherverbände und Kammern überprüfen (§§ 1, 2, 3 UKlaG).
- 58 (6) Verbände bieten ihren Mitgliedern Allgemeine Reisebedingungen (ARB) als **unverbindliche Konditionenempfehlungen**. Es bleibt den Mitgliedern überlassen, diese ARB wie diejenigen des DRV zu übernehmen oder ihre AGB abweichend davon zu gestalten. Von einer Umformulierung durch den Veranstalter ohne sachkundigen Rechtsrat ist ausdrücklich abzuraten.

Im **Fall 2** (Frage 5) gelten die AGB des RV nur, wenn diese bei Vertragsschluss mit dem Verbraucher R (§ 13 BGB) in den Pauschalreisevertrag einbezogen worden sind (§§ 305 II, 310 I BGB). Eine Einbeziehungsvereinbarung setzt zuerst einen Hinweis auf die AGB voraus, sodann die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme durch R und letztlich sein Einverständnis, welches auch schlüssig erklärt werden kann. Diese Voraussetzungen müssen bis zum Zugang der Vertragsannahme durch den RV beim Kunden vorliegen.

Zusammenfassung

- **Der Pauschalreisevertrag kommt zustande durch 2 Willenserklärungen, idR:**
 - **Antrag** des Reisenden (Reiseanmeldung) und
 - **Annahme** durch Veranstalter (§ 145 BGB).
- Der **Prospekt** und die **Buchungsseite** im Internet sind nur **Aufforderungen zur Abgabe eines Antrags** durch den Kunden und noch keine Willenserklärung.
- Der Vertragsschluss ist **formfrei** (mündlich, schriftlich, telefonisch, Fax, online).
- Bei normaler Buchung kann der Reisende die Annahme **binnen ca. 2 Wochen** erwarten.
- Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss ist die **schriftliche Reisebestätigung** als Vertragsurkunde auszuhändigen (§ 651d III BGB, Art. 250 § 6 EGBGB).
- Weicht die Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so gilt dies als **Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot** (§ 150 II BGB), das der Reisende ausdrücklich oder schlüssig z.B. durch die Anzahlung annehmen kann.
- **Reisender** ist derjenige, der in eigenem Namen den Pauschalreisevertrag schließt.
- **Buchung von mehreren Personen**
 - **Familienreisen** (Ehegatte, Kinder, Lebensgemeinschaft): Anmeldender ist alleiniger Vertragspartner.
 - **Gruppenreisen**: Anmeldender ist Vertreter namensfremder Gruppenmitglieder (§ 164 BGB), also so viele Reiseverträge wie Reisetilnehmer.

- **Anmelderhaftung** nur bei
 - ausdrücklicher **Verpflichtungserklärung** des Anmeldenden und
 - gesonderter **Unterschrift** (§ 309 Nr. 11a BGB). Eine AGB-Klausel reicht nicht.
- ARB sind gegenüber dem Verbraucher (§ 13 BGB) nur wirksam, wenn **im Rahmen des Vertragsschlusses**
 - auf die AGB **hingewiesen** wird,
 - die **Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme** besteht und der
 - Reisende mit deren Geltung ausdrücklich oder schlüssig **einverstanden** ist (§§ 305 II, 310 I BGB).
- Voraussetzungen zur Einbeziehung von ARB müssen auch bei **telefonischer/online Buchung** vorliegen.
- **Muster-ARB** sind unverbindliche **Konditionenempfehlungen** von Verbänden für die AGB für ihre Mitglieder.

2.6 Vertragstypische Pflichten

2.6.1 Pflichten des Veranstalters

(1) Nach der Auswahlentscheidung des Reisenden für eine Pauschalreise eines Reiseveranstalters, ist dieser aufgrund des Pauschalreisevertrages verpflichtet, die gebuchte Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verschaffen, also mit dem vereinbarten Inhalt zu **planen** und **durchzuführen**. Ihn trifft insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen **Auswahl und Überwachung der Leistungserbringer**, zur **Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen** und ordnungsgemäßen **Leistungserbringung**. Hierbei haftet der Veranstalter dem Reisenden auch für die Leistungserbringer, als ob er selbst gehandelt hätte (**Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB**, wie zum Beispiel Hotel, Beförderungsunternehmen, Transferbus, Hobby- und Sprachkurs, vgl. Rn. 11). Der Veranstalter haftet für das gesamte Leistungsprogramm seiner Kombination, gleichgültig welche Leistungserbringer konkret die Reiseleistungen erbringen (BGH, 19.6.2007, NJW-RR 2007, 1501). Hinsichtlich des Maßstabes wird eine Leistung geschuldet, welche ein **inländischer durchschnittlicher Reisender** von einem ordentlichen Reiseveranstalter erwarten kann (BGH, 15.10.2002, NJW 2002, 3700: Hurrikan).

(2) Rechtliche Grundlagen dieser Vertragspflichten sind

- die zwingenden **§§ 651a–y BGB**, Art. 250 bis 253 EGBGB (Informationspflichten) und die wirksam in den Pauschalreisevertrag einbezogenen ergänzenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (§§ 305 II, 310 I BGB),
- die **Reisebestätigung** in Verbindung mit der bei der Buchung gültigen Leistungsbeschreibung (Art. 250 § 5, 6 EGBGB),
- die schriftlichen oder mündlichen **Zusatzvereinbarungen** und
- der **Reisecharakter** und die **Landesüblichkeit**.

61 (3) Inhaltlich hat der Reiseveranstalter folgende Pflichten:

- **Beförderung** durch Auswahl sicherer und geeigneter Luftfahrtunternehmen und Beförderer einschließlich der Transferleistungen.
- Reibungslose **Koordination** der Reiseleistungen durch eine zeitliche Abstimmung und notwendige Aufklärungen und Informationen.
- Stellung der **Unterkunft und Verpflegung** entsprechend der Buchung und der nach Reiseantritt vereinbarten Zusatzleistungen (Mietwagen, Ausflug, Kurs usw.), wobei eine eigene Leistung oder eine vermittelte Fremdleistung vorliegen kann (vgl. Rn. 29 ff.). Die Leistungserbringer sind sorgfältig auf deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen sowie regelmäßig entsprechend den örtlichen Vorschriften auf offensichtliche Sicherheitsmängel und hinsichtlich der Belegungspraxis zur Verhinderung von Überbuchungen zu überwachen.
- **Beseitigung aller Reisehindernisse**, wie ungefragt über die erforderlichen Einreise- und Durchreisedokumente zu unterrichten (s. auch Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB; BGH, 25.4.2006, NJW 2006, 2321: Einreisebestimmungen; BGH, 20.5.2014, NJW 2014, 2955: Nicht über Gültigkeit des eigenen Passes), Vorsorge bei zu erwartenden Streiks zu treffen (LG Hannover NJW-RR 1989, 820: Unterkunft bei Flughafenstreik; LG Düsseldorf NJW-RR 1987, 176: Großbaustelle), bestehende und drohende Gefahren und gesundheitliche Risiken mitzuteilen (BGH, 15.10.2002, NJW 2002, 3700: Hurrikan; BGH, 25. 3.1982, NJW 1982, 1521: Überfallgefahr), Voraussetzungen für eine behindertengerechte Unterkunft bei einem erkennbaren Rollstuhlfahrer zu schaffen (AG Kleve RRa 2000, 156), den Reisepreis und die Rückkehr des Reisenden bei Insolvenz nach § 651r BGB sicherzustellen. Nicht hingewiesen werden muss auf Gefahren allgemeiner Art, die der Reisende selbst erkennen muss und zu seinem **allgemeinen Lebensrisiko** gehören, wie sein persönliches, nicht reisespezifisches Verletzungsrisiko und solche des nicht geschuldeten Umfelds des Reiseziels (vgl. Rn. 148 ff.).
- **Beistandspflichten** nach § 651q BGB wie die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit des Reisenden (BGH, 25.2.1988, NJW 1988, 1380: Balkonsturz; BGH, 18.7.2006, NJW 2006, 3268: Wasserrutsche). Schließlich hat der Reisende Anspruch auf eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung des Reiseveranstalters.
- Der zu fordernde **Sicherheitsstandard** richtet sich nach den örtlichen Vorschriften und den jedermann erkennbaren offensichtlichen Risiken (BGH, 14.12.1999, NJW 2000, 1188: Reitclub). Bei Hotelunterkünften im Ausland stellen die örtlichen Sicherheitsvorschriften den Mindeststandard dar (BGH, 14.1.2020, NJW-RR 2020, 751; BGH, 25.6.2019, NJW 2019, 3374).

2.6.2 Reisepreiszahlung

62 (1) Der Reisende ist zur Bezahlung des vereinbarten **Reisepreises** verpflichtet (§ 651a I 2 BGB). Der Preis ist grundsätzlich erst nach Reiseende fällig (§§ 641, 646, 320 BGB), so dass der Reiseveranstalter nach dem Gesetz an sich vorleistungspflichtig ist. In der Praxis wird in der Regel durch AGB eine **Vorauskasse** des Reisenden vereinbart, so

dass das Problem der Absicherung des Reisepreises bei Insolvenz des Veranstalters entsteht. Diese für den Reisenden ungünstige Regelung einer Vorkasse ist nach § 651t BGB nur zulässig, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Kunden die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden (häufig, aber im Rahmen des § 651t BGB nicht zwingend, in Form des Sicherungsscheins). Eine Pflicht zur Anzahlung vor Zustandekommen des Pauschalreisevertrags verstößt auf jeden Fall gegen § 651t BGB. Auch ist es nicht zulässig, den Vertragsschluss von der Anzahlung abhängig zu machen.

(2) Die **Höhe der Anzahlung** ist weder in § 651a I 2 noch in § 651t BGB gesetzlich festgelegt, sondern wird durch den Reiseveranstalter in den AGB festgesetzt und unterliegt damit der AGB-Kontrolle. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann ein „verhältnismäßig geringer“ Betrag verlangt werden, der je nach Reiseart unterschiedlich sein kann. Bei Flugpauschalreisen wurde eine Anzahlung von **20 %** als **möglich** und noch nicht als Verstoß gegen das Zug-um-Zug-Prinzip von Leistung und Gegenleistung nach § 320 BGB angesehen, da die Anzahlung insolvenzgesichert ist, der Reisende die Restzahlung höchstens vier Wochen vor Reisebeginn leisten musste und die Höhe der Vorausleistungen des Veranstalters an seine Leistungsträger und Reisevermittler dies rechtfertigte (BGH, 9.12.2014, NJW-RR 2015, 621). Der Restpreis kann nicht vor dem Zeitpunkt des letztmöglichen Absagezeitpunkts der Reise wegen Nichterreichen einer in AGB festgelegten Mindestteilnehmerzahl verlangt werden (LG Hamburg, 23.3.2007, NJW-RR 2008, 439). Darüber hinausgehende Anzahlungsverpflichtungen sind nicht ausgeschlossen, bedürfen aber einer weitergehenden Rechtfertigung. Allgemein gehaltene Klauseln über Anzahlungen von 40 %, 30 % oder 25 % hat der BGH daher als unangemessene Benachteiligung des Reisenden i.S.d. §§ 307, 320 BGB angesehen, wenn der Veranstalter im Prozess nicht darlegen und beweisen kann, dass er selbst höhere Vorleistungen wie z.B. an seine Luftfahrtunternehmen oder Provisionszahlungen an seine Vermittler leisten muss (BGH, 25.7.2017, NJW 2017, 3297 m. Anm. *Tonner* = RRa 2017, 288: Dynamic Packaging, Top-Angebote).

(3) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden deutlich, klar und genau über den **Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlicher Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten**, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss, sowie über die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden in seiner **vorvertraglichen Unterrichtung** und in der **Reisebestätigung** zu informieren (Art. 250 § 3 I Nr. 3, 4 und § 6 II EGBGB).

(4) Hierbei ist zusätzlich die **Preisangabenverordnung** (PAngV) zu beachten, welche die Preisklarheit und Preiswahrheit fördern und einen optimalen Preisvergleich durch den Kunden ermöglichen will. Grundsätzlich ist der **Gesamtpreis** einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger obligatorischer Preisbestandteile (z.B. auch obligatorischer Trinkgelder bei Kreuzfahrten, OLG Schleswig, 13.12.2018, RRa 2019, 177) unabhängig von einer Rabattgewährung anzugeben (§ 3 I PAngV). Wird der Preis aufgliedert, muss der Gesamtpreis hervorgehoben werden (§ 3 III PAngV).

Als Verstoß gegen die Pflicht zur Gesamtpreisangabe wird angesehen, wenn bei Pauschalreisen zu einem Gesamtpreis Gemeinkostenzuschläge wie Bearbeitungskosten einer Reisebuchung nicht in den Endpreis einbezogen werden. Vermittlungskosten eines Reisemittlers sind bei Pauschalreisen idR durch die Zahlung des Reisepreises mit enthaltener Vermittlungsprovision abgegolten (Führich/Staudinger/Führich, § 29 Rn. 97).

- 66 (5) Die Gesamtpreise müssen **Festpreise** sein. Preisangaben im Katalog mit prozentualen Ermäßigungen, „Circa-Preisen“ oder tagesaktuellen Preisen sind grundsätzlich unzulässig. Bei Flugpauschalreisen und deren Werbung in Prospekten oder Anzeigen müssen in den **Gesamtpreis alle obligatorischen Flughafennebenleistungen** wie Flughafen-, Start- und Landegebühren sowie Steuern und Sicherheitsgebühren eingerechnet werden, weil der Reisekunde diesen Leistungen nicht beliebig ausweichen kann, sondern sie zwangsläufig bei jeder Flugreise anfallen. Eine gesonderte Preisausweisung ist bei Pauschalreisen, aber auch bei reinen Flügen, eine irreführende Angabe nach §§ 3, 5 II Nr. 2 UWG und § 3 PAngV (BGH, 5.7.2001, NJW-RR 2001, 1693 = RRa 2001, 257). Diese Grundsätze gelten auch für die **Werbung der Luftfahrtunternehmen und der Reisevermittler**. Bei der Buchung von Flügen sind neben den allgemeinen Vorgaben zur Preisdarstellung nach der Preisangabenverordnung zusätzlich die luftverkehrsrechtlichen Besonderheiten zu beachten, die sich insbesondere aus Art. 23 Abs. 1 der **VO (EG) 1008/2008** ergeben. Nach dieser Vorschrift ist der vom Kunden zu zahlende **Endpreis** einschließlich unvermeidbarer und vorhersehbarer Steuern, Gebühren, Zuschläge und Entgelte „stets“, d.h. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Flug zum ersten Mal auf der Webseite erscheint, anzugeben (EuGH, 15.01.2015, NJW 2015, 1081: Air Berlin I; EuGH, 6.7.2017, RRa 2017, 225 = EuZW 2017, 766 m. Anm. Führich: Air Berlin II). Darunter fallen auch unvermeidbare Check-in-Gebühren (wenn kein kostenloser Check-in angeboten wird), die Umsatzsteuer auf Inlandsflüge sowie Gebühren für die Zahlung mit bestimmten Kreditkarten (EuGH, 23.04.2020, RRa 2020, 181: Ryanair). Fakultative Zusatzkosten müssen zu Beginn des Buchungsvorgangs (d.h. nach Auffassung der Rechtsprechung: bei Beginn der Eingabe der Kundendaten) mitgeteilt werden und dürfen nur auf **Opt-in** Basis einbezogen werden. Gängige **Kreditkartentgelte** können nach § 270a BGB nicht mehr verlangt werden.

2.6.3 Nebenpflichten des Reisenden

- 67 Als Nebenpflichten treffen den Reisenden **Mitwirkungspflichten** aus § 242 BGB zur Vorbereitung und Durchführung der Reise, wie die Beschaffung der persönlichen Reisedokumente (Pass, Visum, Impfnachweis), wobei der Veranstalter eine Informationspflicht nach Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB über **allgemeine Pass- und Visumerfordernisse** des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten hat, das rechtzeitige Erscheinen zur Abreise, das Tragen eines Armbandes bei All-Inclusive-Reisen, wenn im Katalog darauf hingewiesen wird (OLG Düsseldorf, 21.9.2000, RRa 2001, 49) und das Unterlassen von Störungen durch Randalieren, welche den Veranstalter zur **außerordentlichen Kündigung** nach § 314 BGB berechtigen.

Zusammenfassung

- **Vertragstypische Pflichten des Reiseveranstalters ergeben sich aus**
 - den zwingenden §§ 651a–y BGB, den Art, 250 §§ 1–9 EGBGB einschließlich der Musterformblätter der Anlagen 11–18 und den in den Pauschalreisevertrag einbezogenen AGB,
 - der Darstellung in dem bei der Buchung gültigen Prospekt/auf der Internetseite und der schriftlichen Reisebestätigung,
 - den schriftlichen und mündlichen Nebenabreden, wobei diejenigen des Reisevermittlers nicht in offenem Widerspruch zu den Angaben des Veranstalters stehen dürfen und
 - dem Reisecharakter.
- **Einzelpflichten des Veranstalters sind**
 - Beförderungspflicht des Reisenden mit seinem Gepäck nach den Vereinbarungen,
 - Organisation und Koordination der Reiseleistungen,
 - Unterkunft und Verpflegung nach Vertrag,
 - Beseitigung aller Reishindernisse durch Information,
 - Beistandspflichten für Körper und Gesundheit und Reiseleitung.
- **Pflichten des Reisenden sind**
 - Zahlung des vereinbarten Reisepreises (§ 651a I 2 BGB),
 - Mitwirkungspflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Reise als Nebenpflicht (§ 242 BGB).
- **Anzahlung**
 - Anzahlung vor Vertragsschluss ist Verstoß gegen § 307 II Nr. 1 BGB
 - Höhe angemessen mit maximal 20 %, außer Veranstalter weist für Spezialreisen höhere Vorkosten nach
 - Reisepreis muss als Gesamtpreis alle obligatorischen Leistungen einbeziehen (§ 3 PAngV)

Übungsfälle und Kontrollfragen

1. Nennen Sie die gesetzlich möglichen Reiseleistungen der Pauschalreise!
2. Rudi Urlaub (R) bucht eine Pauschalreise nach Miami bei RV-Reisen mit schriftlicher Reiseanmeldung. Rudi will im günstigen 3-Sterne-Hotel BigStar für 199 € übernachten. Nach 5 Tagen bestätigt RV die Reise, nennt aber das von Rudi nicht gewünschte Hotel Paradiso zum Preis von 249 €. Rudi ärgert sich im Reisebüro und zahlt gleichwohl die gewünschte Anzahlung. Welches Hotel wurde Vertragsinhalt zwischen RV und R?
3. Willi Werkel (W) bucht für sich und seine 5 Kegelbrüder eine Städtereise nach Paris mit Bus, Unterkunft, Verpflegung und Varietékarten bei Busreisen RV. Unter welchen Voraussetzungen haftet Willi Werkel für den Reisepreis der anderen Reiseteilnehmer?
4. Sonnenhungrig (S) liest in einer Zeitungsannonce ein tolles Angebot für eine Pauschalreise in die DomRep. Sofort ruft er bei dem Anbieter Sun-Tours an, wobei die nette Angestellte im Callcenter mitteilt, dass diese Reise noch nicht ausgebucht sei und er in den nächsten Tagen die schriftliche Reisebestätigung als Vertragsschluss erhalte. 4 Tage später hält S die Bestätigung in Händen, die auf der Vorderseite den deutlichen Hinweis enthält, dass für diesen Vertrag die ARB des Veranstalters Sun-Tours gelten. Sind die ARB Vertragsbestandteil geworden?

5. RV bietet im Katalog seine Pauschalflugreisen mit dem Hinweis an: „RV ist nur Vermittler der Flugesellschaften“. Student Emsig (E) bucht eine Bausteinreise nach Australien über RV mit Quantas-Flug, Hotelgutscheinen und Mietwagen von Avis. Haftet RV für das gebuchte Reisepaket oder sind Flug und Mietwagen vermittelte Fremdleistungen?
6. Welche Einzelpflichten treffen den Reiseveranstalter?
7. Der Busveranstalter Clever-Reisen verlangt für alle seine Reisen eine einheitliche Anzahlung von 200 € mit der Anmeldungserklärung des Reisenden und vor der Übergabe der Reisebestätigung die Restzahlung 6 Wochen vor Reisebeginn. Finden Sie dies reiserechtlich richtig?
8. Clever-Reisen wirbt mit einer Annonce: „2 Wochen Mallorca, Hotel Miramar, All-Inclusive und Flug, 499 € zzgl. Sicherheitsgebühr, örtl. Abgaben und Kerosinzuschlag“. Die Wettbewerbszentrale in Bad Homburg mahnt Clever-Reisen ab. Zu Recht?

Vertiefung

Führich, Wirtschaftsprivatrecht, § 4 (Willenserklärung und Vertrag) und § 9 (AGB); *ders.*, Dynamic Packaging und virtuelle Reiseveranstalter – Entwicklung und Anwendung des Pauschalreiserechts auf die neue internet-basierte Pauschalreise, RRa 2006, 50; *Führich*, Das neue Pauschalreiserecht, NJW 2017, 2945; *ders.*, Umsetzung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie in das BGB unter besonderer Berücksichtigung des Anwendungsbereichs, RRa 2016, 210; *ders.*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, NJW 2016, 1204; *ders.*, Gewillkürte Pauschalreise und touristische Scheinleistung eines Servicepakets ohne Rechtsgrundlage, NJW 2028, 2926; *ders.*, „Sonstige touristische Leistungen“ als Reiseleistung eines Reiseveranstalters, MDR 2019, 1477; *Bergmann*, Die EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – eine lange Reise zum neuen Recht, VuR 2016, 43; *Kressel*, Die revidierte EU-Pauschalreiserichtlinie aus Veranstaltersicht, RRa 2015, 176; *Methmann*, Das neue Pauschalreiserecht: Untergang eines hohen Verbraucherschutzstandards, RRa 2017, 162; *Thöle*, Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie, RRa 2017, 165; *Tonner*, Die neue Pauschalreiserichtlinie, EuZW 2016, 95; *Tonner*, Die Pauschalreiserichtlinie lässt dem Umsetzungsgesetzgeber kaum Spielraum – Zum RegE eines Dritten Reiserechtsänderungsgesetzes, RRa 2017, 5; MüKoBGB/*Tonner*, BGB, §§ 651a, 651b, 651c; *Keiler/Klausner* (Hrsg.), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht, §§ 31b–31f KSchG und Pauschalreisegesetz (PRG); *Tonner/Bergmann/Blankenburg/Bergmann*, Reiserecht, 2. Aufl. 2022, § 2; *Grüneberg/Sprau*, BGB, §§ 651a, 651b, 651c; *Führich/Staudinger/Staudinger*, ReiseR-HdB, 8. Aufl. 2019, §§ 5, 6 und 8; *Staudinger/Staudinger*, BGB, § 651a; *Staudinger/Ruks*, Das neue Pauschalreiserecht – Auswirkungen für Veranstalter und Vertrieb, RRa 2018, 2; *Staudinger/Achilles-Pujol*, in: Schmidt, Covid-19 Rechtsfragen zur Corona-Krise (3. A. 2021), § 7 Reiserecht; *BeckOGK/Alexander*, §§ 651a, 651b, 651c BGB; *jurisPK-BGB/Steinrötter*, §§ 651a, 651b, 651c; *Achilles-Pujol*, in: Weithöner/Goecke/Kurz/Schulz, Digitaler Tourismus, 3. Aufl. 2022, 5.5 Rechtliche Aspekte des Digitalen Tourismus.

Wichtige Urteile:

- EuGH, 7.4.2022, C-249/21, RRa 2022, 143 (zur Beschriftung der Schaltfläche mit „Buchung abschließen“ bei Online-Buchung)
- BGH, 20.6.2021, NJW 2021, 2880 (Rail & Fly)
- BGH, 14.1.2020, NJW-RR 2020, 751 (Sicherheitsstandards)
- BGH, 25.6.2019, NJW 2019, 3374 (Sicherheitsstandards)
- BGH, 12.1.2016, RRa 2016, 178 = NJW-RR 2016, 948 (Ausflug als Zusatzleistung)
- BGH, 9.12.2014, NJW 2015, 1444 (Dynamic Packaging, Anzahlung, Restzahlung, Storno-AGB)
- BGH, 20.5.2014, NJW 2014, 2955 (Hotelbuchung beim Veranstalter, Einreisebestimmungen)
- BGH, 28.10.2010, RRa 2011, 20 = NJW 2011, 371 (Rail & Fly-Ticket)
- BGH, 26.02.2009, NJW 2009, 1486 m. Anm. *Führich* = RRa 2009, 131 (AGB-Kontrolle)
- BGH, 19.6.2007, NJW-RR 2007, 1501 = RRa 2007, 221 (Fremdleistungsklausel, Ausflüge)
- BGH, 25.4.2006, NJW 2006, 2321 = RRa 2006, 170 (Informationspflicht über Pass und Visum, Reisebüro ist Erfüllungsgehilfe)
- LG Düsseldorf, 25.10.2021, RRa 2022, 30, 36 (Außergewöhnliche Umstände, Rücktritt, Einbeziehung AGB, Mangel)
- AG Hannover, 17.10.2019, RRa 2020, 17 (Veranstalter; Abgrenzung zum Vermittler)